

Reformprobleme mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde lösen zu wollen, widerspricht jedweder historischen Logik. Nur die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geführte Reformdiskussion ergibt – wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird – einen geschichtlichen Zusammenhang, in den sich die in der Fälschung angesprochenen Rechts- und Reformprobleme historisch plausibel einbetten lassen. Die Reformziele des Urban-Privilegs sind für Trithemius nur von historischem Interesse. In dessen Erwägungen über eine zeitgemäße und regelgerechte Erneuerung des benediktinischen Mönchtums spielen Exemption, Oblation und Konverseninstitut keine Rolle. Ein Bezug zwischen den Reformschriften des Trithemius und den Reformfragen des gefälschten Urban-Privilegs ist nicht zu erkennen. Das schließt es aus, die Reformziele des Urban-Privilegs als Niederschlag von Reformvorstellungen zu interpretieren, die Trithemius mit der Autorität eines angesehenen Reformpapstes habe ausstatten wollen. Derartige Vermutungen stützen sich nicht auf sachliche Gegebenheiten, sondern gehen unausgesprochen von der Voraussetzung aus, daß einer zwielichtigen Gestalt wie Trithemius einfach nicht zu trauen ist.

Wie noch zu zeigen sein wird, waren möglicherweise bereits die Hirsauer Äbte Wighard (vor 1381 bis nach 1401) und Wolfram Maiser von Berg (1428–1460) im Besitz des vollständigen Textes¹⁵. Insofern besteht kein Grund, die Urkunde in frühere und spätere Textanteile auseinanderzudividieren; sie ist m. E. als Quelle zu behandeln, die im 12. Jahrhundert als einheitlicher Text abgefaßt wurde und zum Ausdruck bringt, wie Hirsauer Mönche von damals ihre Geschichte sahen, was sie an ihrem Gemeinschaftsleben für reformbedürftig erachteten und wie ihrer Überzeugung nach das Verhältnis des Klosters zum Bischof von Speyer gestaltet werden mußte, um frei, nach der Regel und in Übereinstimmung mit den selbstgewählten Reformstatuten leben zu können.

2.

Ehe der Verfasser des Privilegs darlegt, wie das wirtschaftlich ruinierte Kloster Hirsau durch Graf Adalbert von Calw und seine Gemahlin Wiltrud wiederhergestellt wurde, gibt er Rechenschaft, welche Ursache (*causa*) und welche Notwendigkeit (*necessitas*) den Papst bewogen hätten, den Rechts- und Reformstatus Hirsaus urkundlich zu verankern. Als ausschlaggebendes Motiv nennt er den gegenwärtigen *status infirmus* der Klöster, der insbesondere auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: zum einen auf die nachlassende

¹⁵) Siehe unten S. 514–517.